

Satzung des nicht eingetragenen Vereins „Selbsthilfegruppe für junge Erwachsene mit Depression VitaminD“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe für junge Erwachsene mit Depression VitaminD“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, dass sich die Mitglieder neben ihrer ärztlichen bzw. therapeutischen Behandlung gegenseitig unterstützen. Der Verein bietet die Möglichkeit, sich mit anderen Betroffenen über die Erkrankung auszutauschen und von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Darüber hinaus bietet der Verein auch die Chance, gemeinsam aktiv zu sein.

2. Diese Ziele sollen durch regelmäßige Gruppentreffen und gemeinsame Freizeitaktivitäten erreicht werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20h SGB V (Pauschalförderung).

2. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile der Vereinsmittel erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen werden, die eine depressive Erkrankung haben, zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und ärztlich bzw. therapeutisch begleitet werden.

2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins anerkannt.

3. An einer Mitgliedschaft Interessierte wenden sich an den Vorstand. Über die Einladung zu einem Gruppentreffen und eine mögliche Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Person kann an 3-5 Gruppentreffen teilnehmen, bis sie sich zum Beitritt in den Verein entscheidet.

4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen persönlichen Zugang zum internen Bereich der Homepage.

5. Die Anzahl der Mitglieder des Vereins ist auf 30 Personen beschränkt. An den Gruppentreffen können jeweils 8-10 Personen teilnehmen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Auflösung des Vereins

- a. Durch Erklärung des Austritts, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - b. Bei Erreichen des 40. Lebensjahres.
 - c. Durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.
 - d. Durch Ausschluss, wenn man drei Monate lang an keinem Gruppentreffen teilgenommen hat, ohne sich beim Vorstand abzumelden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gelöscht und der persönliche Zugang zum internen Bereich der Homepage wird deaktiviert.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Programm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder und durch Bekanntgabe im internen Bereich der Homepage 2-3 Wochen vorher, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern bekannt gemacht. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Sitzungsprotokolle des Vereins im internen Bereich der Homepage einzusehen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Aufgaben im Verein übernehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis sie ihre Aufgabe/n abgeben wollen oder ihre Mitgliedschaft im Verein beenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, sodass der Vorstand wieder aus mind. drei Mitgliedern besteht. Bis dahin

teilen sich die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgabe/n untereinander auf. Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.

5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.

6. Die weitere Verteilung der Aufgaben bestimmt der Vorstand.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.

10. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden im internen Bereich der Homepage veröffentlicht.

11. Der Vorstand kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen.

§ 7 Auflösen des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Datenschutz

1. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden eingehalten.

2. Folgende Daten der Vereinsmitglieder werden bei Eintritt in den Verein erhoben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b) DSGVO – „Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.

3. Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat der Vorstand. Außerdem werden im internen Bereich der Homepage der Vorname und die E-Mail-Adresse veröffentlicht; die Angabe der (Mobil-)Telefonnummer erfolgt freiwillig von den Mitgliedern.

4. Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die Mitgliedschaft im Verein dauert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden die Daten gelöscht.

5. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

Freiburg, 05.09.2021